



Extinction Rebellion Nürnberg beklagt unverhältnismäßige Polizeimaßnahmen und Polizeigewalt im Rahmen der Aktionen beim Frankenschnellweg am 18.5.2024.

Im Rahmen der angemeldeten Kundgebung gegen den Ausbau des Frankenschnellwegs und für echte Alternativen wie die StUB und den Stadtkanal, die Extinction Rebellion Nürnberg als Teil des Aktionsbündnisses Stoppt fossile Subventionen am 18.5. an der Ecke Rothenburger Straße/Frankenschnellweg veranstaltete, sowie der darauffolgenden ungehorsamen Versammlung der letzten Generation am gleichen Ort, beklagen wir Fehlverhalten der Polizei vor Ort. Genauer werden folgende vier Punkte kritisiert:

1) Das Gelände der angemeldeten Versammlung wurde von der Polizei vorab großräumig auf drei Seiten komplett eingezäunt. Erst nach mehrmaligen hitzigen Diskussionen mit dem Einsatzleiter wurden an zwei Stellen kleine Zugänge frei gemacht. Zusammen mit der überzogenen Polizeipräsenz von ca. einem Einsatzfahrzeug pro Teilnehmendem inkl. Droheneinsatz wurde die angemeldete Versammlung von der Öffentlichkeit unverhältnismäßig abgeschirmt und Passant*innen davon abgeschreckt, der Versammlung beizuwohnen.

"Wenn ich nicht einige Teilnehmende persönlich kennen würde, hätte ich mich gar nicht auf die Versammlung getraut. Da glaubt man ja, da versammeln sich Kriminelle", berichtet Thomas F., Teilnehmer der Versammlung. "So wird gezielt versucht, einen Keil zwischen die Klimagerechtigkeitsbewegung und die Mitte der Gesellschaft zu treiben", so Achim Scheidl, stellvertretender Versammlungsleiter.

2) Nachdem die Polizei die darauffolgende ("ungehorsame") Versammlung der letzten Generation als politische Versammlung anerkannt hatte und bevor diese von der Polizei aufgelöst wurde, wurde einzelnen Personen ohne Nennung triftiger Gründe nicht gestattet, dieser Versammlung auf der Straße beizuwohnen. Anderen jedoch schon. Nach Einschätzung von Extinction Rebellion Nürnberg verstößt dies gegen das Gebot der Gleichbehandlung und gegen geltendes Versammlungsrecht.

3) Eine an unserer angemeldeten Versammlung mitwirkende Person, die sich bewusst nicht an der „Ungehorsamen Versammlung“ beteiligte, verließ den Versammlungsort frühzeitig. Sie wurde auf dem Heimweg von der Versammlung gezielt und ohne ersichtlichen Grund von mehreren Beamten angehalten, und ihr die Weiterfahrt untersagt.

Obwohl sie dem Folge leistete, wurden viele weitere Einsatzkräfte herbeigeholt, die die Person ohne Anlass von der Straße drängten, mit Schmerzgriffen aus dem Blickfeld hinter ein Plakat zerrten, schließlich sogar fesselten und mit dem Gesicht zu Boden drückten. Der Person wurden durch das gewaltsame Vorgehen blutende Wunden an Gliedmaßen und Gesicht zugefügt.

Auf Fragen der Person sowie ihre Bitten nach Namen und Kontaktdaten eines verantwortlichen Beamten ging die Polizei nicht ein. Weder wurden die anwesenden Kontaktbeamten zur Deeskalation und Klärung eingesetzt, noch ein Sanitäter geholt, um erste Hilfe zu leisten; auch eine anwesende Juristin wurde nicht vorgelassen. Schließlich wurde die Person trotz freiwilliger Angabe ihrer Personalien gegen ihren Willen komplett durchsucht und „zur ED-Behandlung in die GeSa“ gebracht, wo in der Polizeiwache anlässlich unserer Versammlung extra Sonderbehandlungsbereich für Festgenommene eingerichtet worden war.

"Dieser Fall stellt in unseren Augen Willkür und missbräuchliche Polizeigewalt dar. Wir verurteilen dies aufs Schärfste. Vor allem, da Menschen auf dem Weg zu und von politischen Versammlungen einen besonderen Schutz gegenüber der Exekutive genießen, der aus gutem Grund gesetzlich verankert ist.

Extinction Rebellion hat bekanntermaßen einen Konsens der Gewaltfreiheit bei allen Aktionen, was auch immer wieder von Exekutive und Legislative bestätigt wird. Wir erwarten von der Polizei, dass sie im Rahmen angemeldeter Versammlungen die Teilnehmenden schützt. Das am 18. Mai von der Polizei an den Tag gelegte Verhalten ist eine rechtswidrige Einschüchterung gegenüber den Teilnehmenden unserer angezeigten Versammlung, die nicht toleriert werden darf", kommentiert Alexander Bartolf von Extinction Rebellion Nürnberg.

4) Die Pressemitteilung der Polizei enthält Falschaussagen wie, die Betroffene sei "auf den Frankenschnellweg gefahren", habe "ihr Fahrrad auf die Fahrbahn gelegt und sich auf den Boden gesetzt". Die Nürnberger Nachrichten und T-Online berichteten daraufhin, eine Radfahrerin habe versucht, einen Polizisten zu beißen, und stellt dies zudem faktenwidrig in direkten Zusammenhang mit der unangemeldeten Versammlung der Letzten Generation. Richtig ist jedoch, dass hier eine Person auf dem Heimweg grundlos von der Polizei angehalten und so sehr eingeschüchtert wurde, dass ihr Kreislauf versagte. Ohne irgendwelche Anhaltspunkte für aggressives Verhalten wurde dann eine bloße Handbewegung sofort als Beißversuch betitelt - offenbar um eine Legitimation für den Einsatz zu schaffen. Die Polizei versucht so, öffentlichkeitswirksam eine Person zu kriminalisieren und als gewalttätig darzustellen.

"Den behaupteten Vorgang zudem in den Kontext zweier vollkommen friedlich verlaufender Versammlungen für mehr Klimaschutz zu stellen, dient wohl dazu, den massiven Polizeieinsatz zu rechtfertigen und den Ruf der ganzen Bewegung zu beschädigen. Wir bitten alle Medien darum, die falsche Berichterstattung in angemessener Weise zu korrigieren.", so Alexander Bartolf.

Er beklagt: "Der Umgang mit Klimaaktivist*innen in Deutschland wird immer rauer, trotz der öffentlichen Rüge der UN wegen des extrem repressiven Umgangs mit ihnen, der eine übermäßige Einschränkung von Grundrechten darstellt. Auch Amnesty International prangerte bereits die zunehmenden Repressionen gegenüber Klimaaktivist*innen in Deutschland und vor allem in Bayern an."

Kontakt: Extinction Rebellion Nürnberg: nuernberg@extinctionrebellion.de

Rechtliches zur Personalienfeststellung

https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2015/07/rk20150724_1bvr250113.html (BVerfG Juli 2015 - gibt's neuere Rechtsprechung? -

Ausgangsverfahren: <https://openjur.de/u/579375.html>) - Abs. 11 des Urteils:

"...

Der grundrechtliche Schutz entfällt dabei nicht schon deshalb, weil der Einzelne gesetzlich verpflichtet ist, Angaben zu seinen Personalien zu machen (vgl. § 111 Abs. 1 OWiG), einen gültigen Ausweis zu besitzen und ihn auf Verlangen einer zur Feststellung der Identität berechtigten Behörde vorlegen muss (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1, 2 PAuswG). Die Befugnis der Behörde, einen Ausweis zu verlangen, wird hierdurch nicht begründet. Es gibt keine allgemeine Verpflichtung, sich ohne Grund auf amtliche Aufforderung auszuweisen oder sonstige Angaben zu Personalien zu machen (vgl. BVerfGE 92, 191 <197>; OLG Hamm, Urteil vom 9. Juni 1954 - (3) 2a Ss 436/54 -, NJW 1954, S. 1212 <1212>)."

https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/1995/03/rs19950307_1bvr156492.html (altes PolG)

https://www.rav.de/fileadmin/user_upload/rav/pressemitteilungen/210910_1_PM_des_Anwaltlichen_Notdienstes_zur_IAA.pdf

Abwägung erforderlich, um angestrebten Zweck und Mittel (Versammlung in Gestalt einer Sitzblockade) auf Verhältnismäßigkeit zu prüfen - nicht grundsätzlich Nötigung!

<https://www.bundesverfassungsgericht.de/pressemitteilungen/bvg11-025.html> (erfolgreiche Verf.-Beschwerde zu Sitzblockade in 2004)

Platzverweis erst nach Versammlungsauflösung nebst deren Durchsetzung (z.B. Räumung)

<https://www.rav-polizeirecht.de/rulings/vg-wiesbaden-2005-02-02-5-e-985-04-v.pdf>